Landesbericht Polen

Marek Kulik

Inhalt

Einführung 367
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen 368
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut 368
I. Legitimation der Verjährung 368
II. Rechtsnatur der Verjährung 370
III. Verjährung im Lichte der Verfassung 371
2. Komplex: Verfolgungsverjährung 374
I. Unverjährbarkeit von Straftaten 374
II. Verjährungsfrist 376
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist 376
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist 379
3. Berechnung der Verjährungsfrist 384
4. Beeinflussung des Fristablaufs 384
5. Absolute Verjährungsfristen 388
III. Folgen der Verjährung 389
IV. Reichweite der Verjährung 390
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung 391
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion 391
II. Verjährungsfrist 391
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist 391
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist 392
3. Beeinflussung des Fristablaufs 393
III. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung 394
IV. Folgen der Strafvollstreckungsverjährung 395
B. Probleme und Entwicklungstendenzen 395
I. Praktische Probleme 395
II. Rechtliche Probleme und Entwicklungstendenzen 396
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel 400

Einführung

Die Verjährung ist in Polen in Art. 101–105 des polnischen Strafgesetzbuches (plStGB) geregelt. Sie wird als klassische strafrechtliche Institution angesehen und unterschiedlich begründet. Ein wichtiges und umstrittenes

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Problem ist die Vereinbarkeit einer rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfristen mit der Verfassung, wobei das Bestreben des Gesetzgebers, die Fristen ständig zu verlängern, eine leider besorgniserregende Entwicklungstendenz ist. Unverjährbar sind insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen von Beamten des kommunistischen Regimes, zur Verlängerung von Verjährungsfristen kam es etwa bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit zu Lasten von Minderjährigen. Eine Gesetzesreform v. 13.6.2019 sah die Ausweitung der unverjährbaren Straftaten und längere Verjährungsfristen vor. Der Verfassungsgerichtshof erklärte jedoch das Gesetz aus formellen Gründen für verfassungswidrig, sodass es nicht in Kraft treten konnte.[1]

Allgemein wird davon ausgegangen, dass es in besonderen Fällen möglich ist, trotz Ablaufs der Verjährungsfrist eine nachträgliche Verlängerung einzuführen. Umstritten ist darüber hinaus die Handhabung der Verjährung in Fällen von Konkurrenzen.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

In der polnischen Doktrin wird die Frage der Legitimation der Verjährung kontrovers diskutiert. Dabei wird die Verjährung heute überwiegend mit materiellrechtlichen Konzeptionen begründet. Seltener wird sie mit dem prozessualen Recht legitimiert, wobei nur noch vereinzelt auf den Schwund der Beweismöglichkeiten verwiesen wird.[2]

Die überwiegend vertretenen materiellrechtlichen Konzeptionen stützen sich auf die generalpräventive, die spezialpräventive oder eine Mischung beider Straftheorien. Die generalpräventiven Faktoren, wie das „Verblassen" der die Straftat betreffenden Tatsachen im sozialen Bewusst-

---

1 Verfassungsgerichtshof, Urteil v. 14.7.2020, Kp 1/19, OTK-A 2020/36. Das Gesetz verstieß gegen Art. 7 plVerf (Verpflichtung der Organe der öffentlichen Gewalt zum Handeln in den Grenzen und auf der Grundlage des Rechts) i.V.m. Art. 112 plVerf (Bestimmung über die Geschäftsordnung des Sejm) und Art. 119 Abs. 1 plVerf (Erörterung der Gesetzesvorlage im Sejm in drei Lesungen).

2 *Gardocki*, Prawo karne, 19. Aufl. 2015, 218; *Gaberle*, Leksykon polskiej procedury karnej, 2004, 225; *Taras*, Annales UMCS. Sectio G. Ius, 1962, vol. IX, 267 (283); *Czabański*, *Warchoł*, Prok. i Pr. 2007, Nr. 10, 33 (39).

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

sein,[3] werden manchmal mit der Erwägung der Humanität, dass der Täter nicht das ganze Leben lang der Strafverfolgung unterliegen sollte,[4] verknüpft. Die spezialpräventiven Erklärungen erscheinen selten als Theorie der Resozialisierung des Täters.[5] Häufiger wird als spezialpräventive Begründung anerkannt, dass im Falle der Verjährung der zeitliche Zusammenhang zwischen der Straftat und der Strafe erlischt, weshalb eine nach Jahren verhängte oder vollstreckte Strafe – unabhängig davon, ob der Täter sich gebessert hat, – nicht angemessen sei.[6] So verstandene spezialpräventive Gründe werden oft mit generalpräventiven Gründen, wie dem Verblassen der begangenen Straftat, verknüpft.[7]

Die früher dominierenden gemischten Theorien, die spezial- und generalpräventive Gründe mit prozessualen Gründen wie Beweisschwierigkeiten verbinden, sind auch heute noch am verbreitetsten. Jedoch haben sie in den letzten Jahren an Bedeutung zugunsten der reinen präventiven Theorien verloren, d.h. solchen, die die Verjährung mit aus dem materiellen Strafrecht abgeleiteten Ansätzen begründen wollen.[8]

---

3 *Świda*, Prawo karne. Część ogólna, 1989, 265; *Bieńkowska,* in: Rejman (Hrsg.), Kodeks karny. Część ogólna, 1999, vor Art. 101 Rn. 6.

4 *Bojarski*, Polskie prawo karne. Zarys części ogólnej, 2. Aufl. 2006, 303.

5 *Czabański/Warchoł*, Prok. i Pr. 2007, Nr. 10, 34 f. kombinieren die Annahme, dass sich der Täter infolge des Zeitablaufs gebessert habe, mit der klassischen Sühnetheorie (das Bedürfnis nach Vergeltung sinke mit dem Verstreichen der Zeit, weil der Täter in ständiger Angst vor Bestrafung lebte) und ergänzen dies um eine prozessuale Begründung.

6 *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak (Hrsg.), Współzależność prawa karnego materialnego i procesowego, 2009, 185 (199); *Kulik*, Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym, 2014, 62.

7 *Wróbel*, Zmiana normatywna i zasady intertemporalne w polskim prawie karnym, 2003, 526; *Zoll,* Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz, 2007, Art. 101 Rn. 1; *Marek*, Prawo karne, 6. Aufl 2005, 380; *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 188; *Kulik* (Fn. 6), 66 unter Hinweis auf die Gründe, die sich aus der Bewertung aller in Betracht kommenden rechtlichen Interessen ergeben. Die anderen Autoren betonen oft die general- und spezialpräventiven Ansätze, indem sie nur hilfsweise auf die prozessualen Gründe hinweisen. So *Marszał*, Przedawnienie w prawie karnym, 1972, 73; *Ćwiąkalski,* in: Warylewski (Hrsg.), Czas i jego znaczenie w prawie karnym, 2010, 85 (89 f.).

8 Die gemischten Theorien vertreten u.a. *Andrejew*, Polskie prawo karne w zarysie, 8. Aufl. 1986, 322; *Grześkowiak*, Prawo karne, 2. Aufl 2009, 261; *Wolter*, Zarys systemu prawa karnego. Część ogólna, Bd. II, 1934, 168; *Mozgawa,* in: Mozgawa (Hrsg.), Prawo karne materialne. Część ogólna, 4. Aufl. 2016, 590 (593).

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Rechtsnatur der Verjährung

Nach Art. 101 plStGB erlischt nach Ablauf der Frist die Strafbarkeit einer Straftat, was auf die materiellrechtliche Natur der Verjährung hinweist. Dagegen ergibt sich aus Art. 103 § 1 plStGB, der die Verjährung der Strafvollstreckung betrifft, dass eine Strafe nach Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr vollstreckt werden darf, diese mithin nur prozessual Bedeutung hat. Anders als im Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1932 existieren eine „Verjährung der Strafverfolgung" und eine „Verjährung des Judizierens", die ohne Zweifel einen prozessualen Charakter hatten, heute nicht mehr.[9] Diejenigen Autoren, die nach wie vor zwischen der Verjährung der Strafverfolgung und der Verjährung des Judizierens unterscheiden, tun das in der Regel nur zu Ordnungszwecken, da sie die Verjährung grundsätzlich als eine Institution des materiellen Strafrechts betrachten.[10]

Die Mehrheit der Strafrechtswissenschaftler erachtet die Verjährung als eine einzige Institution. Am häufigsten wird angenommen, dass sie einen materiellrechtlichen Charakter hat[11] oder eine materiellrechtliche Institution mit gewissen prozessualen Komponenten ist.[12] Teilweise wird eine gemischte materiellrechtlich-prozessuale Natur der Verjährung bejaht.[13] Viel seltener sind Ansichten, denen zufolge die Verjährung eine rein prozessuale Institution ist.[14]

Zweifellos ist die Folge der Strafbarkeitsverjährung das Erlöschen der Strafbarkeit einer Tat, die aber weiter als Straftat anzusehen ist. Die Funktion der Verjährung der Strafbarkeit ähnelt somit der „Klausel der Nichtbestrafung"[15]. Die prozessuale Funktion als Hindernis für die Einleitung des Verfahrens *in rem* ist nachrangig.

---

9 Zutreffend zu den Folgen dieser Änderung *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 189.

10 *Grześkowiak* (Fn. 8), 262 f.; *Gardocki* (Fn. 2), 211 f.

11 Z.B. *Buchała/Zoll*, Polskie prawo karne, 1994, 477 f.; *Marek*, in: Marek/Waltoś (Hrsg.), Podstawy prawa i procesu karnego, 1999, 160; *Mozgawa*, in: Mozgawa, 593 und viele andere.

12 Z.B. *Wilk*, in: Filar (Hrsg.), Kodeks karny. Komentarz, 2010, 521.

13 Z.B. *Marszał* (Fn. 7), 83; *Gaberle* (Fn. 2), 239; *Sakowicz,* in: Królikowski/Zawłocki (Hrsg.), Kodeks karny. Część ogólna, Bd. I, 1. Aufl. 2010, vor. Art. 101 Rn. 5.

14 *Gardocki* (Fn. 2), 210.

15 Es handelt sich dabei um eine übergreifende Bezeichnung für bestimmte Straffreistellungsgründe, die mit der Formulierung „Keiner Strafe unterliegt, wer..." eingeleitet werden, wie tätige Reue, Rücktritt vom Versuch oder persönliche Strafausschließungsgründe.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Worin die Grundfunktion der Strafvollstreckungsverjährung besteht, ist umstritten. Die herrschende Meinung in der Literatur betrachtet sie als einen materiellrechtlichen Umstand, der die Verhängung einer Strafe ausschließt.[16] Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Berechnung der Fristen. Nach *Kulik* stellt der Eintritt der Strafvollstreckungsverjährung lediglich eine in Art. 15 § 1 des polnischen Strafvollzugsgesetzbuchs (plStVollzGB) geregelte negative Voraussetzung des Vollstreckungsverfahrens dar.[17] Nach dieser Auffassung handelt es sich bei der Verjährung um zwei verschiedene Institutionen: Die Verjährung der Strafbarkeit gehöre dem materiellen Recht an, weswegen die Fristen materieller Natur seien. Dagegen sei die Verjährung der Strafvollstreckung eine Institution des prozessualen Rechts und ihre Fristen hätten eine prozessuale Natur.[18] Diese Ansicht stellt derzeit eine Mindermeinung dar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Verjährung mehrheitlich als eine materielle Institution betrachtet wird, wird im Folgenden im Einklang mit der herrschenden Meinung angenommen, dass ihre Fristen eine materielle Rechtsnatur haben und auch so zu berechnen sind.

III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der polnischen Verfassung wird die Verjährung ausdrücklich in zwei Vorschriften erwähnt. Nach Art. 43 plVerf unterliegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keiner Verjährung. Nach Art. 44 plVerf ruht die Verjährung von Straftaten, die von Trägern öffentlicher Ämter oder in deren Auftrag begangen und aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, solange diese Gründe andauern. Die Einführung dieser Regelungen in die polnische Verfassung ist historisch zu erklären. Es ging darum, die Bestrafung der Täter derjenigen Verbrechen zu ermöglichen, die aus politischen Gründen in der Zeit des Kommunismus nicht verfolgt worden waren.[19]

Ob sich aus der Verfassung ein Recht auf Verjährung ergibt, wird uneinheitlich beantwortet. Vereinzelt wird bereits aus den genannten verfas-

---

16 Z.B. *Buchała/Zoll* (Fn. 11); *Mozgawa*, in: Mozgawa, 593; *Marszał* (Fn. 7), 83 und viele andere.

17 *Kulik* (Fn. 6), 101.

18 *Kulik* (Fn. 6), 99 f. Zur Kritik von *Tarapata*, in: Wróbel (Hrsg.), Nowelizacja prawa karnego 2015. Komentarz, 2015, 775 (778); ausführlich *Kulik*, Annales UMCS. Sectio G. Ius 2016, Vol. 63, Nr. 1, 61 (62 f.).

19 *Kulik* (Fn. 6), 515. Dies gilt auch für die genannten Völkerrechtsverbrechen.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

sungsrechtlichen Regelungen auf ein Recht auf Verjährung geschlossen.[20] Andere leiten ein Recht auf Verjährung aus dem konstitutionell gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip ab, genauer aus dem sich hieraus ergebenden Prinzip des Schutzes des Vertrauens des Staatsbürgers in den Staat und in das Rechtssystem sowie aus dem Grundsatz der verhältnismäßigen Gesetzgebung in Verbindung mit dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* im weiteren Sinne und dem Grundsatz *lex retro non agit*.[21] Dieser Ansicht zufolge korrespondiert die Länge der Verjährungsfrist mit der Strafwürdigkeit der jeweiligen Tat, sodass die Änderung der Verjährungsfrist zugleich die Bewertung der Strafwürdigkeit ändere. Der Gesetzgeber bringe durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist zum Ausdruck, dass die Straftat verwerflicher als zuvor angenommen sei. Daher falle die Verlängerung der Frist der Strafbarkeitsverjährung in den Anwendungsbereich der Garantiefunktion des Strafrechts und des konstitutionellen Grundsatzes des Vertrauens des einzelnen Staatsbürgers in den Staat.[22] Eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfristen sei demnach nicht zulässig mit Ausnahme derjenigen Fälle, die durch das Bedürfnis nach Gerechtigkeit unter Wahrung des in Art. 31 Abs. 3 plVerf geregelten Verhältnismäßigkeitsprinzips begründet sind.[23] So ist nach dieser Auffassung im Falle der Straftaten kommunistischer Amtsträger, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Amtes stehen und die aus politischen Gründen nicht verfolgt werden konnten, obgleich sie zur Zeit ihrer Begehung nach Völkerrecht verfolgbar waren, sogar ein erneutes Ingangsetzen der schon *abgelaufenen* Verjährungsfristen zulässig.[24] Das Recht auf Verjährung ist dieser Ansicht zufolge nicht ein konkretisiertes subjektives Recht oder gar eine Anwartschaft[25] – der Täter habe keinen Anspruch auf Verjährung innerhalb eines bestimmten Zeitraums –, sondern es schließt nur grundsätzlich eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist aus.

---

20 *Wąsek*, FS Marszał, 2003, 460 (469).

21 *Kulik* (Fn. 6), 142 ff.; zustimmend *Nawrocki*, PS 2019, Nr. 2, 120 (122 ff.). Über die Grundsätze und ihr Verhältnis zueinander instruktiv *Maroń*, Zasady prawa. Pojmowanie i typologie a rola w wykładni prawa i orzecznictwie konstytucyjnym, 2011, 183 ff.; *Stefaniuk*, Studia Iuridica Lublinensia 2016, Vol. XXV, Nr. 1, 60 (61 ff.).

22 So *Rybak,* Rzeczpospolita 2001, Nr. 241, 1 (1 ff.); *Grupiński,* FS Ratajczak, 1999, 123 (127); *Wąsek*, FS Marszał, 469; *Kulik* (Fn. 6), 124 ff.; *Budyn-Kulik/Kulik*, Studia Iuridica Lublinensia 2016, Vol. XXV, Nr. 1, 181 (191).

23 Die Ausnahme betrifft kommunistische Straftaten und mögliche weitere Fälle.

24 *Kulik* (Fn. 6), 129.

25 Anders *Nawrocki*, der die Ansicht vertritt, dass der Täter ein Anwartschaftsrecht auf Verjährung hat, *Nawrocki*, PS 2019, Nr. 2, 123.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Manche Autoren sehen die Verjährung als durch den Grundsatz der Achtung erworbener Rechte garantiert an,[26] was einen Anspruch auf Verjährung der Tat zu einem bestimmten Zeitpunkt begründen könnte.

Die überwiegende Meinung gesteht der Verjährung dagegen nicht den Charakter eines Rechts zu. Sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nehmen meistens an, dass die Verjährung kein Recht, sondern „ein Element der strafrechtlichen Politik des Staates" ist, das unbeständig sein kann. Daher sei die Verlängerung der Verjährung von Straftaten, deren Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, möglich.[27] Für bereits verjährte Straftaten sei dagegen außer in Ausnahmefällen ein erneutes Ingangsetzen der Verjährungsfrist nicht zulässig, weil dies den Grundsatz der Achtung erworbener Rechte beeinträchtigen würde.[28] Aus dem Vertrauensschutz ziehen die Befürworter dieser Ansicht lediglich die Schlussfolgerung, dass die Änderung der Verjährungsvorschriften zu Ungunsten des Täters mit äußerster Vorsicht erfolgen sollte, nicht aber unzulässig sei.[29]

Alle Autoren sind sich einig über die grundsätzliche Unzulässigkeit des Wiederauflebens der Strafbarkeit nach Ablauf der Verjährungsfrist, mit Ausnahme der bereits erwähnten Fristen für Straftaten kommunistischer Amtsträger, die aus politischen Gründen nicht verfolgbar waren. Art. 9 § 1 des Gesetzes v. 20.3.1997 über die Einführung des Strafgesetzbuches (plEGStGB) bestimmt, dass der Lauf der Verjährungsfristen für Straftaten gegen Leib, Leben, Freiheit oder die Rechtspflege, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind und vorsätzlich durch öffentliche Amtsträger im Zeitraum vom 1.1.1944 bis zum 31.12.1989 während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Amtes begangen worden sind, ab dem 1.1.1990 von Neuem beginnt. Dies betrifft auch diejenigen Taten, für die die Verjährung noch vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetreten ist.[30]

---

26 *Rybak*, Prok. i Pr. 2001, Nr. 12, 22 (29); kritisch *Kulik* (Fn. 6), 129 ff.

27 *Wróbel* (Fn. 7), 536 ff.; *Banasik*, Przedawnienie w prawie karnym w systemie kontynentalnym i anglosaskim: przedawnienie karalności przestępstw oraz przedawnienie wykonania kary i innych środków w systemie prawa pisanego na przykładzie Polski i Austrii oraz w systemie common law na przykładzie Wielkiej Brytanii, 2013, 88; Verfassungsgerichtshof, OTK ZU A/2017, Pos. 32 mit kritischer Glosse von *Kulik*, Prok. i Pr. 2018, Nr. 1, 138 (138).

28 *Wróbel* (Fn. 7), 536 ff.

29 *Wróbel* (Fn. 7), 536 ff.; *Banasik*, Prok. i Pr. 2012, Nr. 3, 67 (81 f.).

30 Anders der Oberste Gerichtshof, LEX Nr. 518140.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine weitere Ausnahme ist die Regelung des Art. 4 Pkt. 1, des Gesetzes v. 18.12.1998 über das Institut für Nationales Gedenken – Kommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk (IPNG),[31] die ausdrücklich bestimmt, dass bestimmte Kategorien von Straftaten kommunistischer Amtsträger keiner Verjährung unterliegen. Hierzu wird ohne Bedenken angenommen, dass dies auch für schon verjährte Taten gilt, sodass es zu einem Wiederaufleben der Strafbarkeit kommt. Zur Begründung heißt es, dass die Täter der genannten Straftaten die Straflosigkeit zu Unrecht erlangt hätten[32] und nicht erwartet werden könne, dass der Staat ein unrechtmäßig erworbenes Recht achte.[33] Da für die nachträgliche Verjährung Gerechtigkeitsgründe sprechen würden, sei die Wiedereinführung der Strafbarkeit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich, wobei eine möglichst rasche Strafverfolgung erfolgen sollte.[34] Die gegebenenfalls erfolgende Vergeltung für das Unrecht könne als ein den *status quo ante* wiederherstellender Akt anerkannt werden.[35]

Bei Zweifeln tatsächlicher Art über die Verjährungsfrist wird der Grundsatz „*in dubio pro reo*" angewandt.[36]

2. Komplex: Verfolgungsverjährung

I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Im polnischen Recht existieren mehrere Kategorien von Straftaten, die keiner Verjährung unterliegen. Zunächst sind bestimmte Völkerrechtsverbrechen ausgenommen: Nach Art. 43 plVerf sind Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unverjährbar. Einfachrechtlich umgesetzt wird dies in Art. 105 § 1 plStGB, demzufolge die Verjährungsregelungen keine Anwendung auf Verbrechen gegen den Frieden[37], Verbrechen gegen die Menschlichkeit[38] und Kriegsstraftaten finden.

---

31 Dz. U. Nr. 2021 Pos. 177.
32 *Gardocki*, MoP 1995, Nr. 12, 355; *Kulik* (Fn. 6), 183 ff.
33 *Wąsek,* in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a, (Hrsg.), Kodeks karny. Komentarz, Bd. I, 2005, Art. 4 Rn. 32; *Kulik* (Fn. 6), 175.
34 *Zoll*, CzPKiNP 1997, Nr. 2, 97 (101); *Kulik* (Fn. 6), 176.
35 *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 229 f.
36 *Kulik*, Prok. i Pr. 2018, Nr. 1, 251.
37 Dabei handelt es sich gem. Art. 117 § 1 plStGB um das Auslösen oder die Durchführung eines Angriffskrieges einschließlich dessen Vorbereitung.
38 Art. 118a plStGB.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Darüber hinaus sind gem. Art. 4 Abs. 1 Pkt. 1 IPNG die in Art. 1 Pkt. 1 lit. a erwähnten Verbrechen kommunistischer Amtsträger, die nach dem Völkerrecht als Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen zu qualifizieren sind, unverjährbar. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen auch den Völkermord, der als Qualifikation anzusehen ist. Daher gibt es keine Notwendigkeit eines gesonderten Ausschlusses der Verjährung für den Völkermord.[39] Überdies sind gem. Art. 4 Abs. 1 Pkt. 2 IPNG die kommunistischen Verbrechen i.S. des Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, die keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind, von der Verjährung ausgenommen.

Bemerkenswert ist ein begrifflicher Unterschied. Während im UN-Übereinkommen v. 26.11.1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie in Art. 43 plVerf von „Kriegsverbrechen" die Rede ist, bezieht sich die einfachrechtliche Umsetzung durch Art. 105 § 1 plStGB auf „Kriegsstraftaten", also nicht nur auf Kriegsverbrechen.[40] Richtig scheint die Ansicht von *Kubicki* zu sein, wonach die Verwendung des Begriffes des Verbrechens in der polnischen Verfassung nur eine Anknüpfung an die völkerrechtliche Terminologie darstellt und nicht unbedingt mit der gesetzlichen Klassifikation von Straftaten übereinstimmt,[41] was bedeutet, dass die Einführung der Regel der Unverjährbarkeit aller Kriegsstraftaten in Art. 105 § 1 plStGB mit der Verfassung vereinbar ist.

Die bereits erwähnte Regelung des Art. 105 § 2 plStGB, die sich auf bestimmte Straftaten öffentlicher Amtsträger bezieht, wurde eingeführt, weil die Verjährungsfrist für die Straftaten abgelaufen war, bevor die tatsächliche Möglichkeit der Verfolgung von kommunistischen Amtsträgern bestand. Die Regelung ist in einem größeren normativen Kontext auszulegen, in erster Linie in Zusammenhang mit den Regelungen des Art. 9 § 1

---

39 *Kulik* (Fn. 6), 532 ff. auf der Grundlage eines Vergleichs der Tatbestandsmerkmale des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit dem Hinweis, dass der Völkermord ein typischer Qualifikationstatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist. Etwas anders *Banasik*, Prok. i Pr. 2011, Nr. 7–8, 56 (71). Die Autorin hält den Völkermord für kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schließt diesen aber aus dem Anwendungsbereich der Verjährungsregeln aus, indem sie die völkerrechtlichen Regelungen direkt anwendet.

40 Das polnische Recht kennt einige Kriegsstraftaten, die nach der Klassifikation der Straftaten in Verbrechen und Vergehen aufgrund der Mindeststrafe nur Vergehen sind, wie z.B. die Beschädigung von Kulturgütern auf besetztem Gebiet unter Verstoß gegen das internationale Recht, Art. 125 § 1 plStGB.

41 *Kubicki*, PiP 1998, Nr. 9–10, 24 (32).

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

und des Art. 15 § 1 plEGStGB. Dies führt zu dem Ergebnis, dass diese Vorschrift nicht nur diejenigen Straftaten betrifft, die nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1997 begangen wurden, sondern auch früher begangene. Ob Art. 105 § 2 plStGB eine verfassungsrechtliche Grundlage hat, ist umstritten.[42]

Des Weiteren nimmt Art. 105 § 2 plStGB die vorsätzliche Straftat des Totschlags, der schweren Körperverletzung, schweren Gesundheitsschädigung oder einer mit besonderer Misshandlung verbundenen Freiheitsentziehung, wenn diese von einem öffentlichen Amtsträger im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Amtes begangen worden ist, von der Verjährung aus.

Nach dem für verfassungswidrig erklärten Gesetz v. 13.6.2019[43] sollten zusätzlich zahlreiche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit, wenn sie zu Lasten eines Minderjährigen begangen worden sind, sowie eine besonders grausame Vergewaltigung unverjährbar sein. Diese geplante Änderung war berechtigt, weil der Schutz der Opfer, insbesondere der Kinder, verstärkt werden sollte.

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Reichweite der Fristen der Strafbarkeitsverjährung und der Strafvollstreckungsverjährung ist unterschiedlich. Im Falle der Verjährung der Strafbarkeit ist sie, mit Ausnahme von Privatklagedelikten, mit der Höhe der gesetzlichen Strafandrohung verknüpft. Dies bedeutet, dass die Länge der Verjährungsfristen von der abstrakten Strafwürdigkeit der Tat abhängt.[44] Die Länge der Fristen der Strafvollstreckungsverjährung richtet sich nach der Art und Höhe der verhängten Strafe. Dies ist eine Folge der in erster Linie präventiven Funktion, die beide Typen der Verjährung im Strafrecht erfüllen. Die Länge der Frist der Strafbarkeitsverjährung sollte mit der Zeitspanne korrelieren, nach deren Ablauf die Notwendigkeit der strafrechtlichen Reaktion auf die Straftat entfällt, und die Länge der Frist

42 Verneinend *Zoll*, Kodeks karny, Art. 105 Rn. 5. Dagegen vertritt *Kulik* (Fn. 6), 581, dass die Einführung der Vorschrift durch Gründe der Gerechtigkeit gerechtfertigt ist.

43 Vgl. oben bei Fn. 1.

44 *Kulik* (Fn. 6), 227 f.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Strafvollstreckungsverjährung mit der Zeitspanne, nach der ein Bedürfnis für die Vollstreckung einer verhängten Strafe nicht mehr besteht.

In Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit sieht Art. 101 § 1 plStGB insgesamt fünf Grundfristen vor: 30 Jahre für ein Tötungsverbrechen,[45] 20 Jahre für die übrigen Verbrechen;[46] 15 Jahre für Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind; 10 Jahre für Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind, und 5 Jahre für die übrigen Vergehen.

Schließlich ist gem. Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes v. 26.3.1982 über das Staatstribunal eine Strafverfolgung vor diesem Tribunal nur innerhalb von 10 Jahren seit der Begehung der Straftat zulässig, es sei denn, dass die Tat eine Steuerstraftat oder eine Steuerordnungswidrigkeit darstellt, für die eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Kürzere Verjährungsfristen sind für die Steuerstraftaten festgesetzt, für die Art. 44 § 1 des Finanzstrafgesetzbuches zwei Grundfristen der Strafbarkeitsverjährung bestimmt: eine 5-jährige, wenn es sich um eine Steuerstraftat handelt, die mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Jahre bedroht ist, und eine 10-jährige, wenn die Tat eine Steuerstraftat ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht ist.

Noch kürzere Verjährungsfristen gelten im (straf- und verwaltungsrechtlichen) Ordnungswidrigkeitsrecht, welches allerdings nicht Gegenstand dieses Beitrags ist.

Die Länge der Fristen der Strafbarkeitsverjährung ist an die Unterteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen gekoppelt.[47] Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Fristlänge wie die genannte Unterteilung vom potentiellen Grad der sozialen Schädlichkeit der Tat abhängt. Modifikationen der Strafe im Rahmen der Strafzumessung sind für die Einstufung einer Straftat als ein Verbrechen oder ein Vergehen ohne Belang. Die Anwendung der Vorschriften über die außerordentliche Strafmilderung bewirkt nicht die Umwandlung eines Verbrechens in ein Vergehen. Auch die Strafzumessungsregeln, die die Zumessung der Strafe über die Untergrenze der gesetzlichen Strafdrohung gebieten, wandeln ein Vergehen

---

45 Die Frist für Tötungsverbrechen wäre nach dem für verfassungswidrig erklärten Gesetz v. 13.6.2019 (vgl. oben bei Fn. 1) auf 40 Jahre verlängert worden.

46 Nach polnischem Strafrecht ist ein Verbrechen eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder mit einer höheren Strafe bedroht ist, vgl. Art. 7 § 2 plStGB.

47 *Marszał* (Fn. 7), 115; *Kulik* (Fn. 6), 228.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

nicht in ein Verbrechen um. Sie haben daher keinen Einfluss auf die Fristlänge der Strafbarkeitsverjährung.[48]

Hervorzuheben ist, dass die Verjährungsfrist von der tatsächlich durch den Angeklagten begangenen Straftat und nicht von der vorgeworfenen, den Gegenstand der Anklage bildenden Straftat abhängt, sodass die Feststellung ihrer tatsächlichen Länge erst bei der Verurteilung möglich ist. Würdigt das Gericht die Tat rechtlich anders als die Staatsanwaltschaft, kann dies einen Einfluss auf die Fristlänge haben.

Im polnischen Strafrecht existiert die Konstruktion der sog. *kumulativen Gesetzeskonkurrenz*, wonach der Täter aufgrund aller zusammentreffenden Vorschriften zu bestrafen ist, wenn er durch ein und dieselbe Tat die gesetzlichen Merkmale mehrerer Strafvorschriften erfüllt (Art. 11 § 2 plStGB). Die Grundlage für die Verurteilung bilden somit alle in Konkurrenz stehenden Tatbestände. Im konkreten Fall entsteht ein neuer Straftatbestand, dessen gesetzliche Merkmale durch alle konkurrierenden Vorschriften bestimmt werden.[49] Die Strafe ist aufgrund der Vorschrift zu verhängen, die die schwerste Strafe vorsieht. Nach dieser Strafvorschrift ist dann die Verjährungsfrist zu ermitteln. Es gilt somit nur eine einheitliche Frist der Verjährung, die für die bestimmte gesamte Tat nur einmalig eintreten kann.[50]

Für die Verjährung der Strafbarkeit von *Privatklagedelikten* sind zwei Fristen vorgesehen. Ihr Anfang wird unabhängig bestimmt, sie laufen autonom.[51] Nach Art. 101 § 2 plStGB erlischt die Strafbarkeit eines Privatklagedeliktes mit Ablauf 1 Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht später als nach Ablauf von 3 Jahren nach der Straftatbegehung. Im Falle von mehreren durch ein Privatklagedelikt Geschädigten gelten mehrere 1-jährige Verjährungsfristen. Für jeden Geschädigten läuft eine gesonderte Frist.[52] Die besondere Frist für Privatklagedelikte erscheint axiologisch und teleologisch zweifelhaft. Insbesondere scheint es nicht richtig zu sein, die Fristlän-

48 *Marszał* (Fn. 7), 118 ff.; *Kulik* (Fn. 6), 231; *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 204.

49 *Wolter*, Kumulatywny zbieg przepisów ustawy karnej, 1961, 21 ff.; *Kardas*, Zbieg przepisów ustawy w prawie karnym. Analiza teoretyczna, 2011, 232.

50 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 232 ff. Bis vor kurzem war diese Ansicht unbestritten. In letzter Zeit bestreitet sie *Lachowski,* OSP 2019, Nr. 6, 65. Dieser Autor bezieht sich jedoch nicht auf die Konstruktion einer kumulativen Gesetzeskonkurrenz, deren Kern darin besteht, dass nur eine Straftat vorliegt und es damit nur eine Verjährungsfrist gibt.

51 *Marszał* (Fn. 7), 135; *Kulik* (Fn. 6), 317 ff.

52 *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7–8, 127.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ge an die Verfolgungsweise zu knüpfen, wenn der Gesetzgeber gerade die potentielle Strafwürdigkeit einer Tat als den Grundfaktor der Bestimmung der Fristlänge definiert hat.[53] Die in der früheren Doktrin vorgebrachten Argumente der Notwendigkeit der Disziplinierung des Geschädigten und seiner Veranlassung zur raschen Erhebung der Privatklage[54] scheinen demgegenüber an Bedeutung verloren zu haben.

2. *Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist*

Art. 101 § 1 plStGB stellt für den Beginn der Strafbarkeitsverjährung auf den Zeitpunkt der Begehung der Straftat ab. Art. 101 § 3 plStGB modifiziert den Verjährungsbeginn für diejenigen Straftaten, deren Vollendung vom Eintritt eines im Gesetz bestimmten Erfolges abhängt. In einem solchen Fall beginnt die Verjährung mit dem Erfolgseintritt. Eine weitere Modifikation bedeutet Art. 101 § 2 plStGB, der für Privatklagedelikte unabhängig von der Verjährungsfrist, die ab der Begehung der Straftat läuft, eine zweite kürzere Verjährungsfrist festlegt, die ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.

Einen besonderen Fall der Bestimmung des Beginns der Strafbarkeitsverjährung stellt Art. 9 § 1 plEGStGB dar. Diese Regelung legt den Verjährungsbeginn für die vorsätzlichen Straftaten gegen Leben, Leib, Freiheit oder die Rechtspflege, die mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht sind und durch öffentliche Amtsträger in dem Zeitraum vom 1.1.1944 bis zum 31.12.1989 während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten begangen worden sind, auf den 1.1.1990. Der Grund für die Einführung dieser Regelung war der Umstand, dass erst nach dem genannten Datum die tatsächliche Möglichkeit der Verfolgung dieser Straftaten bestand.

Nach Art. 6 § 1 plStGB ist die Tat zu dem Zeitpunkt begangen, zu dem der Täter gehandelt hat oder eine Handlung unterlassen hat, zu deren Vornahme er verpflichtet war. Im Falle eines vollendeten Delikts wird angenommen, dass für die Strafbarkeitsverjährung nicht der Zeitpunkt der Tat-

53 *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7–8, 143; *Kulik* (Fn. 6), 318.
54 So z.B. *Taras,* Annales UMCS. Sectio G. Ius, 1962, Vol. IX, 283.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

vollendung, sondern der Zeitpunkt der Tatbeendigung maßgeblich ist.[55] Bei schlichten Tätigkeitsdelikten läuft die Verjährungsfrist ab der Handlung des Täters. Der Beginn der Verjährung eines Unterlassungsdelikts ist in der Literatur umstritten. Es wird angenommen, dass entweder der erste zeitliche Moment, in dem der Täter seiner Pflicht nicht mehr nachkommen kann,[56] oder der letzte Zeitpunkt entscheidend ist, zu dem der Täter seine Pflicht noch erfüllen kann.[57]

Hinsichtlich der Straftaten, die durch mehrere einzelne Verhaltensweisen begangen werden und *ex lege* nur eine einzige Straftat bilden, wird angenommen, dass der Zeitpunkt der Tatbegehung entweder die Vollendung des letzten den Tatbestand erfüllenden Teilakts ist[58] oder der gesamte Zeitraum vom Anfang des ersten bis zum Ende des letzten Verhaltens.[59] In beiden Fällen fällt die Beendigung der Tat auf die Beendigung des letzten Teilakts. Genau in diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährung.[60]

Bei der in Art. 12 § 1 plStGB geregelten *fortgesetzten Tat*[61] ist nach einer in der Literatur vertretenen Meinung der letzte Moment des Täterhandelns der Zeitpunkt ihrer Begehung. Umfasst die fortgesetzte Tat mehrere Unterlassungen, sei der erste Moment, in dem der Täter keine Möglichkeit zur Erfüllung seiner Pflicht mehr hatte, entscheidend.[62] Nach anderer Ansicht ist der Zeitpunkt der Begehung einer fortgesetzten Handlung der ge-

---

55 *Wąsek,* in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 9; *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 207; *Marszał* (Fn. 7), 132 ff., *Kulik* (Fn. 6), 287 f. In das für verfassungswidrig erklärte Gesetz v. 13.6.2019 (vgl. oben bei Fn. 1) wurde eine Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist aufgenommen, die jedoch nichts am bisherigen Rechtsbegriff der Tatbeendigung geändert hätte. Die Vorschrift (Art. 101 § 3a plStGB) lautete: „Im Falle einer Straftat, die in einem längeren Zeitraum als einem Tag begangen wurde, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem der Täter die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt hat."

56 *Zoll*, Kodeks karny, Art. 6 Rn. 9.

57 Z.B. *Kostarczyk-Gryszka*, NP 1970, Nr. 9, 1250 (1250 ff.); *Buchała/Zoll* (Fn. 11), 82; *Cieślak*, Polskie prawo karne, 1995, 99; *Wąsek,* in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 11.

58 So z.B. *Zoll*, Kodeks karny, Art. 6 Rn. 8; *Kostarczyk-Gryszka*, NP 1970, Nr. 9, 1250.

59 So z.B. *Wąsek,* in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 10.

60 *Kulik* (Fn. 6), 281 ff.

61 Nach dieser Vorschrift sind mehrere Verhaltensweisen, die in kürzeren Zeitabständen begangen werden und auf einem im Voraus gefassten Vorsatz beruhen, rechtlich als eine Straftat zu qualifizieren. Wird ein individuelles Rechtsgut verletzt, so ist die Identität des Geschädigten Voraussetzung für die Annahme eines einzigen fortgesetzten Delikts.

62 *Zoll* (Fn. 7), 97; *Kostarczyk-Gryszka*, NP 1970, Nr. 9, 1250; *Marek/Lachowski*, Prok. i Pr. 2004, Nr. 11–12, 7 (8).

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

samte Zeitraum ab der Vornahme des ersten bis zur Beendigung des letzten Täterverhaltens.[63] Einigkeit besteht darüber, dass für den Beginn der Strafbarkeitsverjährung die Beendigung des letzten zur fortgesetzten Tat gehörenden Einzelakts maßgeblich ist.

Anders ist die Situation bei der Strafschärfung wegen sog. Fortsetzung von Straftaten, die in Art. 91 plStGB[64] geregelt ist. Dies ist ein Fall der Realkonkurrenz, der im Allgemeinen nach der Konzeption der mehraktigen fortgesetzten Straftat gestaltet ist. Da es sich um mehrere Straftaten handelt, die, obwohl nur eine Strafe verhängt wird, ihre rechtliche Selbständigkeit nicht verlieren, verjährt die Strafbarkeit der einzelnen in Fortsetzung begangenen Taten sukzessiv.[65]

Für den Verjährungsbeginn des *Versuchs* ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Täter zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat. Die Definition des unmittelbaren Ansetzens wird in der polnischen Doktrin kontrovers diskutiert. Insbesondere die objektiven Theorien – die formell-objektive und die materiell-objektive – stehen sich hier gegenüber. Nach der ersten der beiden Konzeptionen liegt ein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes dann vor, wenn dem Täterverhalten zu entnehmen ist, dass der Täter in die Phase der Tatbegehung eingetreten ist, nach der nur noch die Vollendung erfolgen kann. Nach der materiell-objektiven Theorie ist das Hervorrufen einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut notwendig. Von der gewählten Konzeption hängt der Verjährungsbeginn ab.[66]

Für *Erfolgsdelikte* bestimmt Art. 101 § 3 plStGB, dass die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Erfolg eingetreten ist. Der Grund für diese Regelung ist, dass eine Erfolgsstraftat oft erst nach dem Eintritt des Erfolges bekannt wird. Dies kann ein Moment sein, der zeitlich von der Handlung bzw. Unterlassung des Täters weit entfernt ist.

---

63 *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 10; *Gardocki*, PiP 1989, Nr. 4, 121 (125); *Kulik* (Fn. 6), 284.

64 Nach Art. 91 § 1 plStGB verhängt das Gericht nur eine einzige Strafe aufgrund der Vorschrift, die die Grundlage der Zumessung für jede einzelne Straftat bildet, in Höhe bis zur um die Hälfte erhöhten Höchstgrenze der gesetzlichen Strafdrohung, wenn der Täter mehrere Straftaten in kürzeren Zeitabständen unter Ausnutzung eines und desselben Anlasses begeht, solange kein rechtskräftiges Urteil für eine dieser Straftaten ergangen ist.

65 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 285.

66 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 295.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bei der *Anstiftung* und *Beihilfe* sowie den spezifischen Erscheinungsformen der *Täterschaft* – der leitenden[67] und der anweisenden[68] Täterschaft – hängt der Beginn der Verjährungsfrist davon ab, ob diese Formen der Beteiligung als Erfolgsdelikte anzusehen sind. Betrachtete man sie nicht als Erfolgsdelikte,[69] begänne die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Täterverhaltens. Heute werden jedoch die Anstiftung und Beihilfe überwiegend als Erfolgsdelikte angesehen. Fraglich ist, was unter dem Erfolg zu verstehen ist. Wird angenommen, dass der Erfolg in der Vornahme der Handlung durch den unmittelbaren Täter besteht,[70] so würde die Verjährung zu laufen beginnen, sobald der unmittelbare Täter wenigstens ins Versuchsstadium getreten ist. Betrachtet man dagegen den Erfolg bereits als die Fassung des Entschlusses zur Straftatbegehung (bei der leitenden oder anweisenden Täterschaft und der Anstiftung) oder als die Entstehung der die Straftatbegehung erleichternden Umstände (bei der Beihilfe),[71] wäre für den Verjährungsbeginn der Moment entscheidend, in dem der so verstandene Erfolg eingetreten ist.

Ähnlich ist die Beurteilung des Verjährungsbeginns bei einer *Dauerstraftat*, d.h. einem strafbaren Verhalten, das im Hervorrufen und Aufrechterhalten eines rechtswidrigen Zustands besteht. Bei Annahme, dass die Dauerdelikte sowohl Erfolgs- als auch Nichterfolgsdelikte umfassen,[72] nimmt die Verjährung für letztere ab der Beendigung des Täterverhaltens ihren Anfang. Geht man mit der überwiegenden Meinung davon aus, dass alle Dauerdelikte Erfolgsdelikte sind, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Erfolgseintritts.[73] Der endgültige Erfolg tritt erst dann ein, wenn der Täter mit der Aufrechterhaltung des Erfolges aufgehört hat, sodass der Lauf der Verjährungsfrist ab diesem Zeitpunkt zu berechnen ist.[74]

Bei *Privatklagedelikten* kommen zwei Verjährungsfristen in Betracht: Der Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist wird nach den allgemeinen Grundsätzen festgelegt. Die 1-jährige Verjährungsfrist wird ab dem Zeit-

---

67 Wegen leitender Täterschaft gem. Art. 18 § 1 Alt. 3 plStGB macht sich derjenige strafbar, der die Ausführung einer Straftat durch eine andere Person leitet.

68 Wegen anweisender Täterschaft gem. Art. 18 § 1 Alt. 4 plStGB macht sich derjenige strafbar, der durch die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses eine Person zur Begehung einer Straftat veranlasst.

69 So z.B. *Zoll*, Kodeks karny, Art. 6 Rn. 7.

70 So z.B. *Wąsek,* in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 18 Rn. 89.

71 So z.B. *Kardas* (Fn. 49), 845. Bestimmte Modifikationen sind notwendig, wenn der unmittelbare Täter fahrlässig handelt; siehe *Kulik* (Fn. 6), 311 f.

72 *Kulesza*, Prok. i Pr. 2011, Nr. 6, 164 (167).

73 *Kulik* (Fn. 6), 301 f.

74 *Kulik* (Fn. 6), 302.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

punkt der Kenntnis des Geschädigten von der Person des Täters berechnet. Eine solche Bestimmung des Verjährungsbeginns stößt auf Bedenken. Erstens ist unklar, wie Fälle zu beurteilen sind, in denen das Verfahren anfangs fälschlicherweise von Amts wegen betrieben wurde und zweitens erscheint die 1-jährige Verjährungsfrist im Falle der öffentlichen Strafverfolgung nicht sinnvoll. Gem. Art. 60 § 1 plStPO kann nämlich der Staatsanwalt wegen eines Privatklagedelikts ein Verfahren von Amts wegen einleiten, wenn dies das soziale Interesse erfordert. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Staatsanwaltschaft von der Begehung der Tat ist jedoch ohne Bedeutung. Der Staatsanwalt ist also an die 1-jährige Frist gebunden, die ab dem Zeitpunkt zu berechnen ist, zu dem der Geschädigte Kenntnis von der Person des Täters erlangt hat. Dies ist nicht nachvollziehbar. Drittens ist nicht klar, ob in einer Situation, in der der Geschädigte nicht in der Lage ist, sein Recht während laufender Verjährungsfrist durchzusetzen, weil er etwa minderjährig ist, die 1-jährige Frist ihn oder seinen gesetzlichen Vertreter betrifft. Schließlich läuft viertens im Falle mehrerer Geschädigter die 1-jährige Verjährungsfrist für jeden einzelnen Geschädigten gesondert, je nach dem Zeitpunkt, zu dem jeder von ihnen von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.[75] Neben diesen praktischen Mängeln steht auch die Konzeption dieser Verjährungsfrist als solche in der Kritik. Die 1-jährige Verjährungsfrist wurde als ein den Geschädigten disziplinierendes Mittel konzipiert, das ihn dazu motivieren soll, unverzüglich den Rechtsweg zu beschreiten. Unter Berücksichtigung der Ziele des Verfahrens wegen eines Privatklagedelikts scheint diese Lösung allzu paternalistisch zu sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, die 1-jährige Verjährungsfrist aufzuheben.[76]

Im polnischen *Steuerstrafrecht* gilt eine Regelung, nach der für eine Straftat der Steuerverkürzung oder der Gefährdung der Abzugsteuer die Verjährung mit Ende des Jahres beginnt, in dem die Zahlungsfrist für die Steuerforderung abgelaufen ist. Hat der Täter eine Zollabgabe verkürzt oder sie gefährdet, beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Zollschuld entstanden ist. Ist die Feststellung des Tages der Entstehung einer Zollschuld unmöglich, beginnt die Verjährung mit dem frühesten Tag, an dem das Bestehen einer Zollschuld festgestellt wurde (Art. 44 § 3 des Steuerstrafgesetzbuches).

---

75 Ausführlich *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7- 8, 128 f.

76 *Daszkiewicz*, PiP 1982, Nr. 8, 147 (149); *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7–8, 144; *Kulik* (Fn. 6), 242 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. *Berechnung der Verjährungsfrist*

Art. 101 plStGB bestimmt den Verjährungsbeginn als den Zeitpunkt der Begehung der Tat, des Erfolgseintritts und, in Bezug auf die Privatklagedelikte, zusätzlich als den Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Dies führt zu dem Schluss, dass die Verjährungsfrist nicht nach der *computatio civilis* (von Tag zu Tag), sondern nach der *computatio naturalis* (mit Berücksichtigung von Tag, Stunde, Minute) zu berechnen ist.[77] Hat X am 12.1.2015 um 12:15 Uhr das Auto von Y beschädigt, wobei der Schaden 1800 PLN[78] beträgt, erlischt die Strafbarkeit der Sachbeschädigung am 12.1.2025 um 12:15 Uhr,[79] es sei denn, es wurde inzwischen ein Verfahren wegen dieser Straftat eingeleitet. Im Falle der Einleitung des Verfahrens *in rem* vor dem Ablauf der Verjährungsfrist, endet die Verjährung am 12.1.2035 um 12:15 Uhr.

4. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Im polnischen Recht kann der Lauf der Verjährungsfrist vor allem im Wege der Verlängerung oder des Ruhens der Verjährung beeinflusst werden. Darüber hinaus gibt es eine Sonderregelung für bestimmte Straftaten an Minderjährigen in Art. 101 § 4 plStGB.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist betrifft nur die Strafbarkeitsverjährung und nicht die Strafvollstreckungsverjährung.[80] Nach Art. 102 plStGB erlischt die Strafbarkeit der in Art. 101 § 1 plStGB genannten Straftaten erst mit Ablauf von 10 Jahren und in den übrigen Fällen nach Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung der in Art. 101 plStGB bestimmten Frist, wenn während des Laufs der Verjährungsfrist ein Verfahren eingeleitet wurde. Es ist nur eine einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist in Bezug auf dieselbe Straftat möglich.[81]

Unter der Verfahrenseinleitung ist die formelle Ingangsetzung zu verstehen. Hervorzuheben ist, dass die Regelung in dieser Hinsicht vor kurzer Zeit modifiziert wurde und zwar in die durch die Strafrechtswissenschaft

---

77 *Marszał* (Fn. 7), 145; *Nowikowski,* FS Bojarski, 2011, 879 (884).
78 Umgerechnet derzeit ca. 420 € (11.12.2020).
79 Die Verjährungsfrist der Straftat aus Art. 288 § 1 plStGB beträgt 10 Jahre, vgl. Art. 101 § 1 Pkt. 3 plStGB.
80 *Marszał* (Fn. 7), 153.
81 *Marszał* (Fn. 7), 154; *Zgryzek/Ludwiczak/Netczuk*, in: Ćwiąkalski/Artymiak (Hrsg.), Współzależność prawa karnego materialnego i procesowego, 2009, 234 (244).

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

empfohlene Richtung.[82] Zuvor galt die Einleitung des Verfahrens *in personam* als der die Verjährungsfrist verlängernde Umstand, was praktische und theoretische Schwierigkeiten bereitete.[83] Heute bestehen diese Schwierigkeiten nicht mehr. Die Verjährungsfrist wird für Offizial- und Antragsdelikte durch die Einleitung des Verfahrens verlängert. Bedenken bestehen weiterhin in Hinblick auf die Privatklagedelikte. Die Erhebung einer Privatklage oder die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei in mündlicher oder schriftlicher Form verlängert die Verjährungsfrist. Die beiden Momente können als der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens *in rem* angesehen werden.[84]

Das Ruhen der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist aufgrund bestimmter Umstände nicht weiterläuft. Die Zeit des Ruhens der Verjährung ist nach den prozessualen Regeln zu berechnen, d.h. nach der *computatio civilis* von Tag zu Tag (*dies a quo*). Der Grund dafür ist die Regelung des Art. 104 § 1 plStGB, die das Ruhen der Verjährung regelt und dieses auf prozessuale Umstände bezieht, nämlich Gründe, die die Verfahrenseinleitung oder die weitere Durchführung des Verfahrens unmöglich machen. Das Ruhen der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Grund für das Ruhen der Verjährung entstanden ist.[85]

Es existieren zwei sich überschneidende Gründe für das Ruhen der Verjährungsfrist, die beide sowohl auf die Strafbarkeits- als auch die Strafvollstreckungsverjährung Anwendung finden. Zum einen ruht gem. Art. 44 plVerf die Verjährung von Straftaten, die durch öffentliche Amtsträger oder in deren Auftrag begangen worden sind und aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, solange diese Gründe andauern. Diese Regelung bereitet Schwierigkeiten bei der Interpretation.[86] Zwar ist es relativ einfach festzustellen, wer öffentlicher Amtsträger ist,[87] jedoch lässt sich nur schwer beweisen, dass eine Straftat in einem bestimmten Fall aus politischen Gründen nicht verfolgt wurde und wann die tatsächliche Möglichkeit der

82 Gesetz v. 15.01.2016, Dz.U. 2016, Pos. 189.

83 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 414 ff.

84 Nennt der Geschädigte die Person des Täters, auch *in personam*. Siehe *Gaberle*, Postępowania szczególne w kodeksie postępowania karnego z 1997 r., 1998, 70. Dies ist jedoch nach der heutigen Rechtslage ohne Bedeutung für die Verlängerung der Verjährungsfrist.

85 *Kulik* (Fn. 6), 418.

86 Zu Recht kritisiert *Zoll* die Formulierungsweise der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen als unklar und mehrdeutig; *Zoll*, Kodeks karny, Art. 104 Rn. 2. Siehe auch *Kulik* (Fn. 6), 420 ff.

87 Im polnischen Strafrecht enthält Art. 115 § 13 plStGB eine Legaldefinition eines öffentlichen Amtsträgers.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Strafverfolgung entstanden ist. Auch die Unterscheidung von „durch die öffentlichen Amtsträger begangenen Straftaten“ und „in deren Auftrag begangenen Straftaten“ ist wegen der im polnischen Recht geltenden Beteiligungsformen der Anstiftung, der Beihilfe und der leitenden oder anweisenden Täterschaft schwierig.[88]

Zum anderen ruht die Verjährung gem. Art. 104 § 1 plStGB. Nach dieser Vorschrift kann das Ruhen der Verjährung durch solche Umstände hervorgerufen werden, aufgrund derer eine Gesetzesvorschrift die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens nicht zulässt. Ausdrücklich ausgenommen sind dabei das Fehlen des Strafantrags oder der Privatklage. Es geht nicht um tatsächliche, sondern um rechtliche Hindernisse.[89] Strittig ist, ob die Aussetzung des Verfahrens ein solches rechtliches Hindernis ist. Nach Art. 22 plStPO wird das Verfahren im Falle eines langfristigen Hindernisses, das die Durchführung des Verfahrens unmöglich macht, insbesondere wenn der Angeklagte unauffindbar ist oder sich aufgrund einer psychischen oder einer anderen schweren Krankheit nicht an dem Verfahren beteiligen kann, für den Zeitraum des Bestehens des Hindernisses ausgesetzt. Ein Teil der Literatur vertritt die Ansicht, dass diese Aussetzung des Verfahrens ausschließlich durch tatsächliche Umstände verursacht wird und folglich kein Ruhen der Verjährung bewirken kann.[90] Vorzugswürdig ist jedoch die Auffassung, dass jedes langfristige Hindernis – sowohl ein tatsächliches als auch ein rechtliches – die Aussetzung des Verfahrens auslösen kann.[91] Folgt hieraus ein rechtliches Hindernis, wird das Ruhen der Verjährung bewirkt.

Unter allen Umständen, die das Ruhen der Verjährung zur Folge haben, stößt die formelle Immunität am meisten auf Bedenken in der Literatur. Insgesamt vier Auslegungsmöglichkeiten kommen in Betracht. Nach der ersten ruht die Verjährung schon zur Zeit der Begehung der Straftat durch die Person, die durch die formelle Immunität geschützt ist.[92] Nach der zweiten kommt es zum Ruhen der Verjährungsfrist, wenn die das Ermitt-

88 Dazu bereits oben bei Fn. 67.

89 *Zoll*, Kodeks karny, Art. 104 Rn. 2. Allerdings wird in der Literatur zu Recht hervorgehoben, dass kein rechtliches Hindernis ohne zu Grunde liegende Tatsachen existieren kann; *Kmiecik*, NP 1970, Nr. 3, 426 (427); *Zgryzek/Ludwiczak/Netczuk,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 253.

90 *Góral*, NP 1967, Nr. 9, 1145; *Schaff*, Proces karny Polski Ludowej, 1953, 243 f.

91 So *Janusz-Pohl*, Immunitety w polskim postępowaniu karnym, 2009, 225; *Gostyński*, Zawieszenie postępowania w nowym ustawodawstwie karnoprocesowym, 1998, 75.

92 *Kmiecik*, PiP 2005, Nr. 5, 3 (7 f.); *Kulik* (Fn. 6), 463 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

lungsverfahren leitende Person feststellt, dass gegen die durch die Immunität geschützte Person Vorwürfe zu erheben sind.[93] Nach der dritten Auslegungsmöglichkeit ruht die Verjährung erst ab Antragstellung auf Entziehung der Immunität.[94] Die vierte Variante, wonach es zum Ruhen der Verjährung mit Rechtskraft des Beschlusses über die Ablehnung der Entziehung der Immunität kommt, hat früher der Oberste Gerichtshof (*Sąd Najwyższy*) vertreten.[95] Inzwischen hat der Gerichtshof jedoch mit Blick auf die berechtigte Kritik in der Doktrin[96] seine Auffassung geändert und die dritte Auslegungsmöglichkeit angenommen (Ruhen ab Antrag auf Entziehung der Immunität).[97] Gegen diese lässt sich einwenden, dass ein Unterschied zwischen dem Bestehen eines prozessualen Hindernisses und der Kenntnis von seiner Existenz besteht. Die Tatsache, dass die Prozessbehörde keine Kenntnis vom Bestehen eines Hindernisses in der Strafverfolgung erlangt hat (weil es ihr nicht bekannt ist, dass die Straftat durch eine durch Immunität geschützte Person begangen worden ist), bedeutet nicht, dass das Hindernis nicht existiert.[98] Die dargestellten Bedenken ändern nichts am Umstand, dass die grundsätzliche Rechtsgrundlage des Ruhens der Verjährung (sowohl der Strafbarkeit als auch der Strafvollstreckung) das Bestehen einer formellen Immunität bildet.[99]

Die Regelung für die Verlängerung der Verjährungsfrist für bestimmte Straftaten gegen Minderjährige in Art. 101 § 4 plStGB wurde erst 2008 ins polnische Strafrechtssystem eingeführt.[100] Laut dieser Vorschrift tritt die Strafbarkeitsverjährung im Falle: (1) der Vergehen gegen Leib und Leben, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden und mit einer Strafe bedroht sind, deren Höchstmaß 5 Jahre Freiheitsstrafe überschreitet, (2) der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden oder wenn die

---

93 *Sychta,* FS Kmiecik, 2011, 169 (181).

94 *Marszał,* WPP 2008, Nr. 3, 210 (214).

95 Der Oberste Gerichtshof, OSNKW 2007, Nr. 11, Pos. 84. So auch *Wróbel*, PiP 2008, Nr. 7, 135 (135 ff.); *Kozielewicz*, Odpowiedzialność dyscyplinarna sędziów. Komentarz, 2005, 58.

96 *Kmiecik*, PiP 2008, Nr. 7, 130 (131); *Marszał*, WPP 2008, 214; *Janusz-Pohl* (Fn. 91), 229; *Kulik* (Fn. 6), 464; *Sychta,* FS Kmiecik, 181.

97 Der Oberste Gerichtshof, LEX Nr. 1650310. Zustimmend *Kosonoga*, Ius Novum 2015, Nr. 4, 145 (145 ff.).

98 *Kulik*, PiP 2016, Nr. 10, 141 (142 ff.).

99 Instruktiv zu den Immunitäten im polnischen Strafrecht *Janusz-Pohl* (Fn. 91), 22 ff.

100 Gesetz v. 24.10.2008 über die Änderung des Strafgesetzbuches und mancher anderer Gesetze, Dz. U. Nr. 214, Pos. 1344, geändert durch Dz. U. 2014, Pos. 538.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

pornographischen Inhalte seine Beteiligung beinhalten, nicht vor der Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ein.[101] Die Regelung wurde zum Schutz von Minderjährigen in Erfüllung von europarechtlichen Pflichten[102] eingeführt und ist auch kriminalpolitisch begründet. Es wäre allerdings vorzugswürdig gewesen, statt mechanisch eine Regelung zu implementieren, zu versuchen, diese an die eigene Rechtstradition anzupassen. Dies könnte durch Einbeziehung aller mit einer bestimmten Strafe (beispielsweise einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren) bedrohten Straftaten von Eltern oder Betreuern, eventuell auch Personen, unter deren tatsächlicher Obhut der Geschädigte steht,[103] erfolgen. Wie in der Literatur seinerzeit vorgeschlagen, sollte die Verjährung erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnen.[104]

Hervorzuheben ist, dass das Ruhen der Verjährung im Hinblick auf ein und dieselbe Straftat mehrmals erfolgen kann, während nur eine einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist möglich ist. In Bezug auf die Sonderregelung in Art. 101 § 4 plStGB (Straftaten gegen Minderjährige) ist es fraglich, ob die schon verlängerte Verjährungsfrist noch zusätzlich verlängert werden kann.[105]

5. *Absolute Verjährungsfristen*

Die Verjährungsfristen der Strafbarkeit und der Strafvollstreckung richten sich nur nach den Grundfristen und den Modifikationen. Es gibt keine absolute Verjährung, d.h. keine absolute zeitliche Grenze, nach deren Überschreitung die Strafbarkeit in jedem Fall verjährt wäre.

---

101 Nach dem verfassungswidrigen Gesetz v. 13.6.2019 (vgl. oben bei Fn. 1) sollte das Alter des Opfers 40 Jahre betragen.

102 Vgl. Art. 8 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates v. 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie.

103 *Kulik*, Annales UMCS. Sectio G. Ius 2016, Vol. 63, Nr. 1, 67 f.; *Sitarz,* in: Warylewski (Hrsg.), Czas i jego znaczenie w prawie karnym, 2010, 281 (286 f.).

104 *Kulik*, Zeszyty Naukowe Wyższej Szkoły Humanistyczno-Ekonomicznej w Zamościu 2012, Nr. 6, 127 (127 ff.).

105 Für diese Möglichkeit *Kulik* (Fn. 6), 501 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. Folgen der Verjährung

Mit der Verjährung wird die Strafbarkeit einer Tat aufgehoben. Eine Straftat wurde zwar begangen, der Täter kann jedoch nicht mehr bestraft werden. Dies ähnelt der materiellrechtlichen Klausel der Nichtbestrafung.[106] Aus prozessualer Sicht stellt dies ein in Art. 17 § 1 Pkt. 6 plStPO bestimmtes prozessuales Hindernis dar, jedoch ist die prozessuale Folge nach herrschender Meinung sekundär gegenüber der materiellen Wirkung des Erlöschens der Strafbarkeit.[107]

Art. 17 § 1 Pkt. 6 plStPO bestimmt ausdrücklich, dass im Falle der Strafbarkeitsverjährung ein Verfahren nicht eingeleitet und das schon eingeleitete Verfahren eingestellt wird. Dies bedeutet, dass bei Verjährung der Strafbarkeit eine Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens ergeht. Dies gilt unabhängig vom Stadium des Verfahrens, d.h. auch bei Eintritt der Verjährung nach der Eröffnung des Hauptverfahrens. Tritt die Verjährung erst zum Zeitpunkt des Urteilserlasses ein, sollte der Angeklagte freigesprochen werden, wenn die Sache umfassend vom Gericht geprüft wurde, ohne Beeinträchtigung prozessökonomischer Gründe eine sachliche Entscheidung ergehen kann und es zudem Gründe für einen Freispruch gibt.[108] Zutreffend wird in der Literatur hervorgehoben, dass in einem solchen Fall die Einstellung des Verfahrens wegen des Eintritts der Verjährung im Widerspruch zu dem materiellrechtlichen Wesen der Strafbarkeitsverjährung und zu ihrer prozessualen Funktion stünde.[109] Nach einer weitergehenden Ansicht ist ein Freispruch schon zu einem früheren Stadium des Hauptverfahrens möglich, wenn die Beweiswürdigung für die Unschuld des Angeklagten oder Verdächtigten spricht. Ist die weitere Erhebung von Beweisen notwendig, um sich der Unschuld des Angeklagten zu vergewissern, ist diese nicht mehr zulässig und das Verfahren wegen Verjährung der Strafbarkeit einzustellen.[110]

---

106 Hierzu Fn. 15. Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 617.

107 Eine andere Ansicht wird nur von jenen Autoren vertreten, die meinen, dass die Verjährung nicht die Strafbarkeit einer Tat aufhebt, sondern lediglich eine negative prozessuale Voraussetzung bildet, die das Einleiten des Verfahrens, das Ergehen eines Urteils oder die Vollstreckung einer Strafe unmöglich macht; siehe *Gardocki* (Fn. 2), 210; *Nita/Światłowski*, Prok. i Pr. 2001, Nr. 5, 32 (54) sowie oben bei Fn. 14.

108 *Barczak-Oplustil/Raglewski*, PiP 2011, Nr. 4, 85 (87).

109 *Kmiecik*, Problemy Praworządności 1980, Nr. 5, 10 (14).

110 *Kmiecik*, Problemy Praworządności 1980, Nr. 5, 14; *Kulik* (Fn. 6), 628 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach Einstellung des Verfahrens wegen Strafbarkeitsverjährung ist es nicht mehr zulässig, ein Verfahren wegen derselben Tat gegen dieselbe Person einzuleiten. Das prozessuale Hindernis der Verjährung hat einen absoluten Charakter.

Zu den prozessualen Wirkungen der Strafbarkeitsverjährung gehört, dass nach Eintritt der Verjährung gem. Art. 604 § 1 Pkt. 3 plStPO die *Auslieferung* auf Antrag fremder Staaten unzulässig ist. Etwas anders ist die Situation im Falle des Europäischen Haftbefehls. Nach Art. 607r § 3 plStPO kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden, wenn nach polnischem Recht die Strafbarkeit einer Tat oder die Vollstreckung der Strafe verjährt ist und die betreffende Straftat der polnischen Gerichtsbarkeit unterliegt.[111] Die gleiche Regel betrifft nach Art. 611 fk plStPO das Ersuchen eines Mitgliedstaates um die Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Verfallsentscheidung (Art. 611 fw § 3 Pkt. 4 plStPO), einer Freiheitsstrafe (Art. 611 tk § 3 Pkt. 2 plStPO), einer Strafentscheidung mit Bewährung (Art. 611 ug § 3 Pkt. 3 plStPO) oder einer Europäischen Schutzanordnung (Art. 611 wg § 2 Pkt. 4 plStPO).

Das Wesen von *mitbestraften Vor- bzw. Nachtaten* ist eine der umstrittensten Fragen in der heutigen polnischen Strafrechtswissenschaft. Es stoßen zwei grundlegende Ansichten aufeinander. Nach der ersten Auffassung handelt es sich um Tateinheit, nach der zweiten um Tatmehrheit.[112] Die Verjährung einer mitbestraften Tat hängt von der gewählten Lösung ab. Nach der Mindermeinung in der Literatur und nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung ist die erste Ansicht zutreffend, was bedeutet, dass die Strafbarkeit einer mitbestraften Tat gemeinsam mit der Haupttat verjährt. Der überwiegende Teil der Doktrin und einzelne Gerichte vertreten die zweite Ansicht, wonach die Verjährung der Haupttat und der mitbestraften Tat voneinander unabhängig sind.[113]

IV. Reichweite der Verjährung

Der Verfall von Gegenständen oder von Vermögensvorteilen kann nicht angeordnet werden, wenn die Strafbarkeit einer Tat verjährt ist. In dieser

111 Es besteht demnach keine Pflicht, die Vollstreckung zu verweigern, auch nicht zum Schutz eigener Staatsbürger.

112 Übersicht der Ansichten bei *Grzyb*, Realny zbieg przestępstw. Analiza dogmatyczna na tle kodeksu karnego z 1997 r., 2013, 86 ff.

113 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 289 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hinsicht weisen der Verfall, andere Kompensationsmaßnahmen und Strafmaßnahmen keine Besonderheiten auf.

Anderes gilt nur bei Anordnung des Verfalls als eine Maßregel der Sicherung. Über die Anordnung von Maßregeln der Sicherung besteht im Schrifttum keine Einigkeit, eine konkrete gesetzliche Bestimmung fehlt. Für die Annahme, dass die Verjährung der Strafbarkeit die Möglichkeit der Anordnung von Maßregeln der Sicherung nicht ausschließt, spricht der Zweck einer Sicherungsmaßnahme. Sie ist keine Strafe, sondern dient dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern. Andererseits kann die Anordnung einer solchen Maßnahme nach längerer Zeit nicht mehr zweckmäßig sein, wenn in dieser Zeit keine Sicherungsmaßregel gegenüber dem Täter angewandt und keine Strafe, insbesondere keine Freiheitsstrafe, vollstreckt wurde. Die Anordnung einer Maßregel der Sicherung nach Ablauf der Verjährungsfrist ist somit nicht ausgeschlossen. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob die Maßregel noch zweckdienlich ist.[114]

3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Im Falle von Straftaten, die keiner Verjährung unterliegen,[115] ist die Vollstreckung der Strafe aufgrund derselben Vorschriften unverjährbar.

II. Verjährungsfrist

1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Für die Bestimmung der Länge der Vollstreckungsverjährungsfrist ist nicht die begangene Straftat, sondern die verhängte Strafe maßgebend. Die Fristlänge der Strafvollstreckungsverjährung hängt somit allein von der Art und der Höhe der verhängten Strafe ab.

Die Verjährungsfristen der Strafvollstreckung sind in Art. 103 plStGB bestimmt. Die Frist beträgt 30 Jahre im Falle der Verurteilung zu einer

114 So *Marszał* (Fn. 7), 98 f.
115 Oben bei Fn. 37.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder zu einer schwereren Strafe,[116] 15 Jahre für eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren und 10 Jahre im Falle der Verurteilung zu einer anderen Strafe (einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Geldstrafe). Nach Art. 103 § 2 plStGB gilt die 10-jährige Verjährungsfrist auch für die Strafmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und für den Verfall. Die genannten Fristen finden auch auf für Steuerstraftaten verhängte Strafen Anwendung. Auf die kürzeren Verjährungsfristen im (straf- und verwaltungsrechtlichen) Ordnungswidrigkeitsrecht wird hier nicht eingegangen.

Im Fall von Realkonkurrenz ist eine sog. Gesamtstrafe zu verhängen, die auf Grundlage der einzelnen Strafen gebildet wird und grundsätzlich auf die Weise bestimmt wird, dass sie nicht niedriger als die schwerste und nicht höher als die Summe der zusammengesetzten Strafen sein kann. Keine der Strafen wird somit einzeln vollstreckt. Aufgrund der Tatsache, dass nicht die einzelnen Strafen, sondern die Gesamtstrafe vollstreckt wird, könnte davon ausgegangen werden, dass sich die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung nach der Gesamtstrafe richtet. Jedoch wird in der Doktrin die Ansicht vertreten, dass gerade die Vollstreckung der einzelnen Strafen der Verjährung unterliegt, weil es in der Regelung zur Fristlänge heißt, dass die Verjährungsfristen von der Strafe abhängen, zu der der Täter verurteilt wurde und die Verurteilung in der Verhängung der Strafe für die konkrete Straftat bestehe.[117] Für den Fall der sukzessiven Verjährung der zusammengesetzten Strafe müssten die einzelnen Strafen auf der Grundlage der Gesamtstrafe nacheinander gelöscht werden, sodass die Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der noch nicht verjährten Einzelstrafen jeweils neu bestimmt werden müsste.

2. *Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist*

Nach Art. 103 plStGB beginnt die Verjährung der Strafvollstreckung mit der Rechtskraft der Verurteilung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Urteil formelle Rechtskraft erlangt, also nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

---

116 Gemeint ist eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe.

117 Übersicht der Ansichten bei *Kulik* (Fn. 6), 256 f.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Umstritten sind nur die Fälle der Verhängung einer Gesamtstrafe.[118] Diese kann in einem einzelnen Urteil ausgesprochen werden. Öfter kommt es jedoch vor, dass bei Begehung von mehreren in Realkonkurrenz stehenden Straftaten mehrere einzelne Urteile ergangen sind. In einem solchen Fall ist ein gesondertes Verfahren durchzuführen, um eine nachträgliche Gesamtstrafe zu verhängen. Wie bereits erwähnt, wird aber nur die Gesamtstrafe vollstreckt. Da das Verfahren zur Verhängung einer Gesamtstrafe nicht mit der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die einzelnen in Realkonkurrenz stehenden Straftaten verbunden ist, sondern lediglich die Zusammensetzung der verhängten Strafen zu einer Gesamtstrafe bezweckt, ist die Verjährungsfrist nicht ab der Erlangung der Rechtskraft des Urteils über die Verhängung der Gesamtstrafe zu berechnen. Denn eine solche Entscheidung stellt keine Verurteilung dar, von der in Art. 103 plStGB die Rede ist. In der Praxis bedeutet das, dass die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung gesondert für jede verhängte Strafe zu laufen beginnt,[119] weil der Verjährung nicht die Gesamtstrafe, sondern die verhängten Einzelstrafen unterliegen.

Nach überwiegender Ansicht ist auf die Berechnung der Fristen der Strafvollstreckungsverjährung die *computatio naturalis* anwendbar, d.h. die gleiche Regel wie bei der Verjährung der Strafbarkeit.[120]

3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Eine Unterbrechung der Verjährung kommt nur in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit in Betracht. Die Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung ist nicht möglich.[121]

Das oben erwähnte Ruhen der Verjährung in dem Fall, dass eine Gesetzesvorschrift die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens nicht zulässt, kann sowohl hinsichtlich der Strafbarkeits- auch als der Strafvollstreckungsverjährung erfolgen. Das Vollstreckungsverfahren, das nach den Regelungen des plStVollzGB eingeleitet wird, ist nach allgemeiner Auffas-

---

118 Dazu siehe oben Fn. 117.

119 *Ćwiąkalski,* in: Warylewski, 97; *Zoll*, Kodeks karny, Art. 103 Rn. 5.

120 *Marszał* (Fn. 7), 114; *Nowikowski*, Terminy w kodeksie postępowania karnego, 1988, 16; *Bachrach,* Niektóre zagadnienia procesu karnego w świetle Konstytucji, 1953, 142; *Koper/Sychta/Zagrodnik,* in: Ćwiąkalski/Artymiak, 209. Für die Anwendbarkeit der *computatio civilis*, weil es sich um eine prozessuale Institution handelt, dagegen *Kulik* (Fn. 6), 99 ff.

121 *Marszał* (Fn. 7), 153.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

sung als ein Strafverfahren anzusehen. Aus diesem Grund macht etwa das bereits oben besprochene Vorliegen einer formellen Immunität dessen Durchführung unmöglich und die Verjährung ruht.

Nach Art. 15 § 3 plStVollzGB ruht die Strafvollstreckungsverjährung, wenn der Verurteilte sich der Strafvollstreckung entzieht, wobei das Ruhen der Verjährung nicht länger als 10 Jahre dauern kann. Nicht abschließend geklärt ist, was unter „sich der Strafvollstreckung entziehen" zu verstehen ist. Der Umstand, dass der Verurteilte unauffindbar ist, dürfte nicht genügen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Auslandsreise des Verurteilten. In einem solchen Fall sind die Beweggründe des Täters zu untersuchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verbüßung der Strafe.[122] Erfasst sind Fälle, in denen der Verurteilte die Strafverbüßung absichtlich und böswillig vermeidet, obwohl er die Möglichkeit hat, die Strafe zu verbüßen. Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen dem Täterverhalten und der Unmöglichkeit der Strafvollstreckung nachzuweisen.[123]

Nach allgemeiner Auffassung ruht die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die in einer anderen Sache verhängt wurde.[124] Das Ruhen der Strafvollstreckungsverjährung kann mehrmals erfolgen.

III. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Ob die Vollstreckung der verhängten Maßregel der Sicherung der Verjährung unterliegt, ist umstritten. Nach einer Ansicht ist die Vollstreckung der Maßregel der Sicherung mangels ausdrücklicher Regelung unverjährbar.[125] Nach anderer Meinung sind in einem solchen Fall die Regelungen

122 *Gostyński*, Prok. i Pr. 1996, Nr. 9, 85; *Postulski*, Palestra 1996 Nr. 7–8, 270.
123 *Kulik* (Fn. 6), 494.
124 Übersicht der Ansichten hierzu bei *Kulik* (Fn. 6), 495 f.
125 *Marszał* (Fn. 7), 97.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

über die Vollstreckung der Strafmaßnahmen, für die die kürzeste Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt, analog anzuwenden.[126]

Der verhängte Verfall kann nach 10 Jahren nicht mehr vollstreckt werden.[127]

IV. Folgen der Strafvollstreckungsverjährung

Die Strafvollstreckungsverjährung führt zur Unzulässigkeit der Vollstreckung der Strafe, Art. 15 § 1 plStVollzGB, und setzt die Straftilgungsfrist in Gang. Im Verfahren stellt die Strafvollstreckungsverjährung ein eigenständiges prozessuales Hindernis dar, das zur Einstellung des gesamten Vollstreckungsverfahrens zu führen hat.[128]

B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Zu praktischen Problemen der Verjährung im polnischen Strafrecht gibt es keine neueren Untersuchungen (1). Allerdings gibt es dogmatische bzw. rechtliche Probleme und Erwähnenswertes hinsichtlich sich abzeichnender Entwicklungstendenzen bzw. Gesetzesvorhaben (2.).

I. Praktische Probleme

Kulik hat eine knappe statistische Analyse der Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung in den Jahren 2006 bis 2010 durchgeführt und festgestellt, dass, obwohl die Zahl der Strafsachen in diesem Zeitraum gesunken ist, die Zahl der Einstellungen wegen Verjährung leicht gestiegen ist. Wurden im Jahre 2006 nur 0,1 % aller Strafsachen wegen Verjährung eingestellt, waren es im Jahre 2010 0,16 %.[129] Die Untersuchung diente lediglich der Illustration für eine dogmatische Analyse. Es ging nicht um die Untersu-

---

126 *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 103, 752 Rn. 7; *Kulik* (Fn. 6), 6 f. Im Steuerstrafrecht ist die Frage dagegen ausdrücklich geregelt. Nach Art. 45 § 1a des Steuerstrafgesetzbuches können die in Art. 22 § 3 dieses Gesetzes bestimmten Maßregel der Sicherung nicht vollstreckt werden, wenn seit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen sind.

127 Vgl. Art. 103 § 2 plStGB.

128 *Kulik* (Fn. 6), 645.

129 *Kulik* (Fn. 6), 671.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

chung der Gründe, warum die Verjährung eingetreten ist. Da detaillierte Forschung zu den Gründen der Verjährung in der Praxis fehlt,[130] ist die präzise Diagnose der Sachlage schwierig. Ohne Zweifel hatten Einstellungen in spektakulären, durch die Öffentlichkeit beobachteten Strafsachen einen Einfluss auf die Reaktion des Gesetzgebers (siehe sogleich).

II. Rechtliche Probleme und Entwicklungstendenzen

Im Schrifttum gibt es nur hinsichtlich Einzelheiten der Ausgestaltung der Verjährung Bedenken. Zu den wichtigsten Kritikpunkten gehören die Verjährung von Privatklagedelikten, die in der gegenwärtigen Form der Rechtslage in den 1960er Jahren entspricht, die fehlende Regelung der Verjährung der Vollstreckung der Maßregel der Sicherung und die als zu pauschal kritisierte Regelung der Verjährung bestimmter Straftaten, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen werden.

Heute stellt niemand die Existenz der Verjährung und ihre Ausgestaltung prinzipiell in Frage. Im Allgemeinen ist die Verjährung als eine richtige, grundsätzlich im Einklang mit den europäischen Tendenzen und der polnischen Tradition gestaltete Institution anzusehen. Die legislativen Änderungen zeigen, dass der polnische Gesetzgeber die nationalen Vorschriften an die internationalen Regelungen anpasst, obwohl er dies – wie die Bestimmung der Verjährung von Sexualstraftaten zum Nachteil eines Minderjährigen illustriert – mitunter zu pauschal ausgestaltet und es verabsäumt, eine Regelung zu treffen, die den lokalen Bedürfnissen, der Tradition und der bestehenden Ausgestaltung der Verjährung besser gerecht wird. Gewisse Befürchtungen werden durch die Tatsache geweckt, dass die Zahl der Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung zwar langsam, aber ständig steigt: Dies birgt die Gefahr, dass der Gesetzgeber die Verjährungsfristen zusätzlich verlängert, wie es in der Vergangenheit mehrfach der Fall war.

Von größter Bedeutung war die Verjährung der Strafbarkeit von Straftaten, die durch kommunistische Amtsträger begangen worden sind. Diese Frage wurde ausführlich oben dargestellt.[131] Es sei hier nur daran erinnert, dass dieses Problem durch die Einführung einer Rückwirkung gelöst wur-

130 Die Untersuchung von *Janusz-Pohl*, *Żbikowska*, Prawo w Działaniu 2018, Nr. 35, 7 (31 ff.) weist einige methodische Defizite auf, weshalb die Schlussfolgerungen mit großer Vorsicht zu beurteilen sind.

131 Bei Fn. 29 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

de, sodass diese Straftaten aus Gerechtigkeitsgründen erst ab dem 1.1.1990 zu verjähren beginnen oder unverjährbar sind. Aus dem Grund lebte die Strafbarkeit einer Reihe der empörenden, durch kommunistische Amtsträger begangenen Straftaten, die bereits verjährt waren, wieder auf. Dies ermöglichte die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens in mehreren Fällen wie im Fall „Humer".

Adam Humer hatte als Kriminalkommissar des kommunistischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit (MBP) im Rang eines Obersts gearbeitet. In den Jahren 1944–1955 leitete er eine Reihe von Verfahren gegen die Gegner des kommunistischen Systems, u.a. gegen den rechten Politiker Adolf Doboszyński, den Kriegshelden Rittmeister Witold Pilecki, die Angehörigen der konservativen, von Tadeusz Łabędzki (ermordet während der Folter in den Ermittlungen) geleiteten Pfadfinderbewegung, den berühmten Flieger-General Stanisław Skalski (der Spionage zugunsten Englands beschuldigt; überstand grausame Folter in den Ermittlungen), die Warschauer Pfadfinder, die den Krieg überlebt hatten, Soldaten der polnischen Heimatarmee und der antikommunistischen Vereinigung „Freiheit und Unabhängigkeit" und zahlreiche katholische Priester mit Bischof Czesław Kaczmarek an der Spitze. Humer und seine Untergebenen wandten brutale Foltermethoden an. Er schlug persönlich die verhörten Frauen mit einem Stacheldraht und einer Knute (Peitsche) mit einer Stahlkugel an der Spitze auf Brüste und Damm. Wegen der Fraktionsstreitigkeiten in der Kommunistischen Partei wurde er im Jahre 1955 aus dem Dienst entlassen. Die von Humer und seinen Untergebenen begangenen Delikte stellten formell nach dem Recht der Volksrepublik Polen die Straftaten der Misshandlung und des Quälens dar, deren Strafbarkeit im Jahre 1965 verjährt ist. Weder Humer noch seine Mitarbeiter wurden strafrechtlich verfolgt. Im Hinblick auf die erneute Ingangsetzung der schon abgelaufenen Verjährungsfristen ab dem 1.1.1990 und die Qualifikation der begangenen Delikte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde ein Strafverfahren gegen Humer und seine elf Untergebenen eingeleitet. Im Jahre 1996 wurden er und seine Mitarbeiter zu Freiheitsstrafen von zweieinhalb bis zu 7,5 Jahren verurteilt. Wegen des gesundheitlichen Zustands haben die Verurteilten ihre Strafen nicht verbüßt.

Dies war der wichtigste aller Prozesse gegen kommunistische Verbrecher. In den meisten Fällen war es aus verschiedenen Gründen (Tod des Angeklagten, Auslieferungsverweigerung) unmöglich, eine Verurteilung zu erreichen. Nur in einigen weniger bekannten Fällen wurde das Verfahren abgeschlossen.

Einer der berühmtesten Fälle, in denen die Verjährung der Strafbarkeit eingetreten ist, war jener von Grzegorz Przemyk, der Opfer einer von Mili-

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

zionären begangenen Körperverletzung mit Todesfolge wurde. Trotz der erneuten Ingangsetzung der abgelaufenen Verjährungsfristen für die Täter der kommunistischen Straftaten ist für einige Tatverdächtigte Verjährung eingetreten. Der Przemyk-Fall war hoch politisch. Der 19-jährige Grzegorz Przemyk war der Sohn von Barbara Sadowska, einer Dichterin und Aktivistin der demokratischen Opposition. Sie wurde am 3.5.1983 (neun Tage vor dem tätlichen Angriff auf ihren Sohn) von „unbekannten Tätern" verprügelt. Am 12.5.1983 feierte Przemyk mit seinen Freunden das bestandene Abitur. Alle wurden von der Miliz festgenommen. Die Kollegen von Przemyk wurden freigelassen, allein Przemyk wurde im Milizrevier von drei Milizionären brutal verprügelt und anschließend nach Hause gebracht. Wegen der erlittenen Verletzungen wurde er ins Krankenhaus eingeliefert, wo er am 14.5.1983 starb. Die kommunistischen Machtorgane führten eine Desinformationskampagne durch. Die Täter der tödlichen Prügelei wurden freigesprochen. Verurteilt wurden eine Ärztin im Rettungsdienst (sie verbüßte eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten) und Krankenpfleger, die Przemyk Hilfe geleistet hatten. Im Hinblick auf den erneuten Verjährungsbeginn der kommunistischen Straftaten wurde nach dem Jahr 1990 das Verfahren in dieser Sache eingeleitet. Einer der Angeklagten wurde freigesprochen, der andere wurde im Jahre 1997 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahre verurteilt, die er jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht verbüßt hat. Im Jahr 2009 wurde das Verfahren gegen den dritten Angeklagten wegen des Eintritts der Verjährung im Jahr 2005 eingestellt. Das Gleiche betraf die Verfahren gegen diejenigen Personen, die es in den 1980er Jahren erschwert haben, die wahren Täter zu identifizieren. Im letzteren Fall entschied der EGMR, dass Polen gegen Art. 2 und Art. 3 der EMRK verstoßen hat.[132]

Im Jahre 2005 war die Befürchtung drohender Verjährung im Wirtschaftsskandal des sog. Betriebs des Fonds für Ausländische Schulden (Fundusz Obsługi Zadłużenia Zagranicznego, FOZZ) der Grund für die Verlängerung der Verjährungsfristen. Es drohte die Verjährung von Straftaten, die aufgedeckt wurden, als ein Verfahren wegen Betruges im Zusammenhang mit dem Betrieb des genannten Fonds durchgeführt wurde. Die Straftaten wurden in den Jahren 1989–1990 begangen. Die Verjährung dieser Delikte wäre im Jahre 2005 eingetreten, jedoch wurde die Verjährungsfrist verlängert. Diese Vorgehensweise wurde mit der großen sozialen Resonanz begründet (der Fiskus hatte infolge des FOZZ-Falls mindestens

132 EGMR Urt. v. 17.6.2013, Przemyk v. Polen.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

80 Mio. Euro verloren), war jedoch aus der Sicht der Garantiefunktion des Strafrechts höchst umstritten.

Eine besondere soziale Reaktion hat das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern hervorgerufen. Der berühmte Film der Siekielski-Brüder aus dem Jahr 2019 „Tylko nie mów nikomu" („Nur erzähle es niemandem") betrifft den sexuellen Missbrauch von Kindern in der katholischen Kirche. Die Strafbarkeit einer Reihe der im Film thematisierten Straftaten ist bereits verjährt. Mit dem Film war eine intensive mediale Diskussion verbunden, die ohne Zweifel Einfluss auf die letztlich erfolglose Reform des Strafgesetzbuches vom Juni 2019 und auf das Gesetz v. 30.8.2019 über die Staatskommission zur Untersuchung der Fälle von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen unter 15 Jahren[133] hatte. Dies ist derzeit Gegenstand einer intensiven politischen Diskussion. In der Zwischenzeit wurde der Verdacht eines Pädophilen-Skandals geweckt, der eine populäre Talent-Show für Kinder („Tęczowy Music Box", „Die regenborgenartige Music Box") betrifft. Der investigative Journalist Mariusz Zielke kündigte die öffentliche Darstellung von Beweisen für verborgene Sexualstraftaten zu Lasten der Kinder an, die in verschiedenem, insbesondere künstlerischem, Umfeld begangen wurden. Dabei handelt sich auch um Straftaten, deren Strafbarkeit aktuell bereits verjährt ist.

Für solche Fälle wurde am 13.6.2019 ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs verabschiedet.[134] Unter dem Einfluss des erwähnten Films der Siekelski-Brüder, der den sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb der katholischen Kirche thematisiert, haben sowohl die Opposition als auch die Regierungskoalition den Willen zu einer strengen Verfolgung aller Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern erklärt. Auch die übrigen (indirekten) Verlängerungen von Verjährungsfristen (siehe sogleich) werden durch alle politischen Kräfte unterstützt. Dass das Gesetz v. 13.6.2019 für verfassungswidrig erklärt wurde, stellt kein Hindernis für eine erneute Verabschiedung derselben Regelungen dar, diesmal auf eine Weise, die mit der Verfassung vereinbar ist.

Das Gesetz v. 13.6.2019 sah u.a. folgende Fristverlängerungen vor:

- Ein Tötungsverbrechen sollte nach 40 statt bisher 30 Jahren verjähren.
- Die Strafdrohungen mancher Delikte (insbesondere von Sexualdelikten zu Lasten von Kindern und einiger Vermögensdelikte, wie Raub) sollten deutlich erhöht werden, was längere Verjährungsfristen zur Folge gehabt hätte.

---

133 Dz.U. 2019 Pos. 1820.
134 Vgl. oben bei Fn. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

- Bei Straftaten gegen Leib und Leben zum Nachteil eines Minderjährigen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind, sollte die Verjährung nicht vor Vollendung des 40. Lebensjahres des Geschädigten eintreten.
- Eine Reihe von Sexualstraftaten zum Nachteil eines Kindes und eine besonders grausame Vergewaltigung sollten nach diesem Gesetz unverjährbar sein.

Bemerkenswert ist eine neue außerstrafrechtliche Lösung hinsichtlich der Bekämpfung von Sexualstraftaten zu Lasten von Minderjährigen, die mit dem oben genannten[135] Gesetz eingeführt wurde. Das Gesetz sieht die Berufung einer Spezialkommission vor, die aus vom Sejm, Senat, Präsidenten, Ministerpräsidenten, Justizminister und Ombudsmann für Kinderrechte ernannten Mitgliedern besteht. Zu den Aufgaben der Kommission gehört u.a. der Erlass von Beschlüssen über den Eintrag in ein Register der Täter der zu Lasten von Minderjährigen unter 15 Jahren begangenen Sexualstraftaten, das ein Teil des Registers aller Sexualstraftäter ist. Gem. Art. 26 des genannten Gesetzes ist das Verfahren vor der Kommission auch im Falle der Verjährung der fraglichen Straftat durchzuführen. Dies stellt somit eine Art Ergänzung zu der Verlängerung der Verjährungsfristen dar.

C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Siehe die Fälle Humer und Przemyk im vorherigen Kapitel.

Übersetzung: *Magdalena Pierzchlewicz*

135 Bei Fn. 133.

https://doi.org/10.5771/9783748926535-367, am 12.10.2024, 10:17:54
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb